
Corona-Virus: Städtisches Hilfspaket für Unternehmen und Betriebe in Bad Urach

Bad Urach unterstützt seine Unternehmen und Betriebe mit eigenen zusätzlichen Maßnahmen zum Bundes- und Landesprogramm. Die Corona-Pandemie stellt Industrie und Handwerk, Gastronomen, Hoteliers, Einzelhändler und Selbständige vor große Herausforderungen. Bei Bund und Land können Soforthilfen beantragt werden. Die Stadt Bad Urach möchte Betriebe, die durch die Landesverordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie betroffen sind, mit einem eigenen Hilfspaket unterstützen.

Folgende Möglichkeiten werden eröffnet:

Gewerbesteuervorauszahlung:

Beim Finanzamt können betroffene Unternehmen und Betriebe auf Antrag den Gewerbesteuer-Messbetrag senken und somit die Gewerbesteuervorauszahlung auf Null setzen lassen.

Soforthilfe Stundung:

Grundsätzlich kann nach Prüfung, ob ein Betrieb unmittelbar und nicht unerheblich durch die Landesordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie betroffen ist, eine Stundung der bereits fälligen oder fällig werdenden Gewerbesteuerabrechnungen der Vorjahre bei der Stadt Bad Urach beantragt werden. Es werden keine Zinsen fällig und auf Säumniszuschläge wird verzichtet. Die Vollstreckung wird ausgesetzt. Die Stundung wird bis 30.06.2021 befristet.

Einkommensteuer, Körperschaftssteuer, Umsatzsteuer:

Diese Steuern können beim Finanzamt nach dem Hilfspaket des Bundes und der Länder gestundet werden. Darüber hinaus können auf Antrag beim Finanzamt die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und Körperschaftssteuer gesenkt werden.

Kurtaxe:

Die Kurtaxe, die bereits beim Gast erhoben, aber vom Gastgeber noch nicht an die Stadt abgeliefert wurde, kann zu den regulären Stundungsbedingungen auf Antrag gestundet werden. Die Stundung wird bis 30.06.2021 befristet.

Bei der Jahreskurtaxe wird die Stadt nach Wiederherstellung der normalen Bedingungen nach der Corona-Situation auf die Jahresgebühr 2021 anteilig unter Rücksichtnahme des monatlichen Ausfalls verzichten. Die Abrechnung erfolgt mit der Erstellung der Jahresgebühr 2022. Es gelten die Stundungsbedingungen wie bei der Einzelkurtaxe.

Fremdenverkehrsabgabe:

Die Betriebe werden zur Ermittlung der tatsächlichen Reineinnahmen im laufenden Jahr angeschrieben. Eine Abrechnung für 2021 erfolgt damit frühestens im Jahr 2022.

Grundsteuer:

Die Stadt stundet auf Antrag und nach Prüfung, ob ein Betrieb unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist (keine Privatpersonen), die aktuelle Grundsteuer. Die Stundung wird bis 30.06.2021 befristet.



Vergnügungssteuer:

Durch die Schließung der Gaststätten zeichnen sich auch Einnahmeausfälle bei der Vergnügungssteuer ab. Die Abrechnung des Spielbetriebs wird weiterhin monatlich per Bescheid erfolgen nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen. Damit minimiert sich die Höhe der Vergnügungssteuer. Ein Antrag auf Stundung ist befristet bis 30.06.2021 möglich.

Sondernutzung für Außenbewirtschaftung und Warenauslagen:

Auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren wird für diejenigen Zeiträume verzichtet, in denen die Betriebsstätten der Abgabepflichtigen aufgrund behördlicher Anordnung geschlossen sind. Am Saisonende wird entsprechend der geschlossenen Zeiträume abgerechnet. Die jährlichen Sondernutzungsgebühren mit Fälligkeit vom 10.04.2021 wird festgesetzt und kann zu den regulären Stundungsbedingungen befristet bis 30.06.21 gestundet werden.

Stundungszinsen:

Normalerweise fallen gesetzliche Stundungszinsen in Höhe von 0,5% pro Monat an (6% pro Jahr). Die Stadt hat entschieden, dass alle im Zusammenhang mit der Corona-Krise gestundeten Beträge ohne Zinsbeträge gestundet werden (Ausnahme Altfälle). Die Stadt schließt sich damit dem Vorgehen des Landes an.

Befristung der Stundung:

Die Stundungen im Zusammenhang der Corona-Krise können bis längstens 30.06.2021 befristet werden.

Ansprechpartner für Stundung:

Für die Stundungen bei der Stadtverwaltung ist das Sachgebiet Kasse – Mahnung und Vollstreckung zuständig. Bitte stellen Sie Ihren Antrag bei Frau Sontheimer, E-Mail: sontheimer.heike@bad-urach.de, Tel. 07125/156-188. Den Antrag zur Stundung finden Sie unter www.bad-urach.de/Rathaus/Verwaltung/Formulare bei Zahlungsverkehr.

Stadt Bad Urach
Bürgermeister Elmar Rebmann
Marktplatz 8-9
72574 Bad Urach
Tel. 07125/156-0
Fax 07125/156-102
E-Mail: info@bad-urach.de
www.bad-urach.de

